

Kurztitel

Schulpflichtgesetz 1985

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 76/1985

§/Artikel/Anlage

§ 18

Inkrafttretensdatum

22.02.1985

Außerkrafttretensdatum

31.08.1997

Text

Weiterbesuch der Volks-, Haupt- oder Sonderschule im 9. Schuljahr

§ 18. Schüler, die nach Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht das Lehrziel der Volks-, Haupt- oder Sonderschule nicht erreicht haben, sind berechtigt, ihre allgemeine Schulpflicht im 9. Schuljahr durch den Weiterbesuch der Volks-, Haupt- oder Sonderschule an Stelle des Besuches des Polytechnischen Lehrganges zu erfüllen. (BGBI. Nr. 322/1975, Art. 1 Z 19)